



ZVG-Merkblatt: Digitale-Dienste-Gesetz

Wichtige Informationen für den gärtnerischen Fachhandel

Aktualisierungsbedarf: Änderungen an Impressum, Datenschutzerklärung und Cookie-Management durch den Digital Services Act (DSA)

Stand: 03. Juli 2024

Für alle Unternehmen, auch Einzelhandelsgärtnereien und Gartencenter, die Websites oder Apps betreiben gibt es aufgrund neuer gesetzlicher Regelungen Handlungsbedarf. Die gute Nachricht dabei ist, dass die erforderlichen Anpassungen einfach umzusetzen sind und relativ schnell erledigt werden können. Wir stellen Ihnen in diesem Dokument vor, welche neuen Gesetze im Online-Bereich aktiv wurden und welche Maßnahmen Sie ergreifen müssen. Zugleich erinnern wir daran, dass bei Betrieb einer Website immer verschiedene Pflichten eingehalten werden müssen.

Hintergrund der Gesetzesänderung

Grund für die erneute Änderung am Digitalrecht ist das neue europäische Gesetz Digital Services Act (DSA), der europaweit einheitliche Standard zu Schutz und Transparenz von Verbrauchern schaffen will. Der DSA richtet sich meistens an sehr große Online-Plattformen (wie Facebook oder Amazon), aber führt auch dazu, dass das deutsche Netzwerkdurchsetzungsgesetz nicht mehr notwendig ist, da nun vergleichbare Regeln auf EU-Ebene bestehen.

Die Folgen für alle anderen Unternehmen, die keine sehr große Onlineplattform sind, sind mittelbar. Auf nationaler Ebene wurde das Telemediengesetz (TMG) aufgehoben und durch das neue Digitale-Dienste-Gesetz (DDG) ersetzt, das am 14.5.2024 in Kraft getreten ist. Zusätzlich wurde das Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG) in Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz (TDDDG) umbenannt. Aus diesen Änderungen an den Gesetzen folgt, dass auch Unternehmen, die ein Impressum und eine Datenschutzerklärung vorhalten, leichte Anpassungen vornehmen müssen.

Konkreter Handlungsbedarf für Ihren gärtnerischen Einzelhandelsbetrieb

1. Impressum: neuer Name des Gesetzes

Jeder kommerzielle Betreiber einer Website, App oder sonstiger digitaler Dienste (zuvor: Telemedien) ist verpflichtet, ein Impressum bereitzustellen, das überall mit höchstens zwei Klicks erreichbar ist. Die Pflichten ergeben sich nun aus § 5 DDG, statt bislang § 5 TMG. Inhaltlich ändert sich dabei nichts. Die Änderung besteht allein darin, dass Sie prüfen müssen, ob Sie in Ihrem Impressum noch auf die alte Norm verweisen. Dann muss die Angabe des Gesetzes entweder in § 5 DDG umbenannt werden – oder der Gesetzesverweis gestrichen werden.

- ➔ Prüfen Sie, ob in Ihrem Impressum das alte Gesetz „§ 5 TMG“ benannt ist
- ➔ Wenn ja, streichen Sie die Angabe des Gesetzes ganz oder ändern die Norm zu § 5 DDG
- ➔ Stellen Sie sicher, dass Ihr Impressum mit einem Klick (Maximum: 2) erreichbar ist, z.B. indem ein Link im Header oder Footer der Website aufgenommen ist
- ➔ Stellen Sie sicher, dass die Angaben im Impressum immer aktuell sind und sowohl Post- als auch E-Mail-Adresse angegeben werden

2. Datenschutzinformation auf der Webseite

Die Pflicht zur Bereitstellung von Datenschutzinformationen auf der Website (oft: „Datenschutzerklärung“) folgt aus Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Die Informationen müssen bestimmte formale Anforderungen erfüllen (z. B. Nennung der Rechte der Betroffenen und Rechtsgrundlagen). Zudem müssen sie die jeweiligen Funktionen der Website einzeln beschreiben.

Tückisch sind insbesondere Funktionen, bei denen Daten von der Website an internationale Cloud-Anbieter oder soziale Netzwerke übermittelt werden, z. B. bei Einbindung von einer Landkarte oder Werbebanner. In diesen Fällen muss eine Einwilligung über einen Consent-Manager eingeholt werden. Falls Sie in diesem Zusammenhang § 25 TTDSG oder andere Normen des TTDSG zitiert haben, muss die Angabe durch das TDDDG ersetzt werden (die Nummerierung bleibt unverändert). Zudem sollten Sie den Begriff „Telemedien“ nicht mehr verwenden und überall durch „Digitale Dienste“ ersetzen.

- ➔ Wenn Sie in der Datenschutzerklärung auf das TMG verweisen, ändern Sie die Angabe zu DDG
- ➔ Wenn Sie in der Datenschutzerklärung auf das TTDSG verweisen, ändern Sie die Angabe zu TDDDG
- ➔ Falls Sie das Wort „Telemedien“ nutzen, ersetzen Sie es durch die Worte „digitale Dienste“
- ➔ Stellen Sie sicher, dass eine Datenschutzerklärung auf der Website oder in der App vorhanden ist, die insbesondere auf der Website von jeder Seite aus mit einem Klick zu erreichen ist

3. Cookie-Policy

Üblich sind inzwischen die sog. Consent-Management-Plattformen (CMP), die früher als Cookie-Banner bekannt waren. Die Einwilligung ist nur notwendig, wenn eine Datenverarbeitung erfolgt, die über die reine Anzeige der Website hinausgeht, also z. B. Werbemaßnahmen oder Analysefunktionen, die auf Basis der IP-Adresse arbeiten. Daher lohnt es sich zunächst zu prüfen, ob verschiedene Funktionen der Website überhaupt durch Sie genutzt werden oder ob eine Website ohne Extras – und damit ohne Cookie-Consent – sinnvoller sein kann.

Wenn Sie besondere Funktionen wie Google Analytics oder Werbebanner nutzen, müssen Sie eine Einwilligung der Nutzer der Website einholen, bevor die Datenverarbeitung startet. Dazu werden nun die Consent-Management-Plattformen auf den Websites eingerichtet. Wenn Sie in dem Einwilligungstext noch auf § 25 TTDSG Bezug nehmen, müssen Sie die Normenangabe zu § 25 TDDDG anpassen. Zudem sollten Sie den Begriff „Telemedien“ nicht mehr verwenden und überall durch „Digitale Dienste“ ersetzen.

- ➔ Falls Sie § 25 TTDSG zitieren, ändern Sie die Angabe auf § 25 TDDDG
- ➔ Falls Sie das Wort „Telemedien“ nutzen, ersetzen Sie es durch die Worte „digitale Dienste“
- ➔ Stellen Sie sicher, dass Sie eine Cookie-Einwilligung einholen, wenn Sie Funktionen nutzen, die für den Betrieb der Website nicht unbedingt erforderlich sind

Konkreter Handlungsbedarf gegenüber Ihren Beschäftigten

Abschließend der Hinweis, dass Sie alle Muster für datenschutzrechtliche Verpflichtungserklärungen prüfen und ggf. aktualisieren sollten. Wenn Sie eine Verpflichtung auf das Fernmeldegeheimnis vornehmen (das ist nur nötig, wenn eng begrenzte Voraussetzungen vorliegen, also meistens nicht), muss eine Anpassung erfolgen. Derzeit wird oft noch auf § 3 TTDSG oder sogar auf die noch ältere Fassung § 88 TKG verwiesen. Die neue Norm lautet nun: § 3 TDDDG. Zudem sollte auch hier, falls verwendet, die Formulierung „Telemedien“ in „Digitale Dienste“ geändert werden. Bereits unterschriebenen Verpflichtungserklärungen können bestehen bleiben und müssen nicht abgeändert werden!

- ➔ Wenn Sie eine Verpflichtung auf das Fernmeldegeheimnis einholen, müssen Sie nun die neue Norm § 3 TDDDG angeben
- ➔ Alte Erklärung, die bereits unterschrieben sind, müssen nicht aktualisiert werden

Checkliste: Was sollten Sie aufgrund der Gesetzesänderung beachten?

Inhalt mit Änderungsbedarf	Neues Gesetz/neue Formulierung	Erledigt? Ja/Nein/un-klar
Impressum: Verweis auf § 5 TMG	§ 5 DDG (Das Gesetzeszitat kann auch ganz gestrichen werden)	
Datenschutzerklärung mit Informationen zu Cookies: Verweis auf § 25 TTDSG	§ 25 TDDDG	
Datenschutzerklärung: Nennung des Begriffs „Telemedien“	Digitale Dienste	
Cookie Policy/Consent Manager: Verweis auf § 25 TTDSG	§ 25 TDDDG	
Cookie Policy/Consent Manager: Nennung des Begriffs „Telemedien“	Digitale Dienste	

Dr. Matthias Lachenmann

Data Protection Officer (UDIScert)/ Senior Consultant

Vorgebirgsstraße 132, D-50969 Köln

www.bho-consulting.com

Dieses Informationsblatt soll – als Service des Zentralverband Gartenbau e. V. (ZVG) – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.